

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

die Verwaltung oder, falls es sich um Verfügungen allgemeiner Natur handelt, an beide Stellen gerichtet.

Art. 7.

Der Primararzt und der Verwalter haben monatlich wenigstens einmal zu einer Besprechung zusammenzutreten. In derselben sind alle Vorkommnisse und Wahrnehmungen, sowie etwaige Vorschläge über Verpflegung der Kranken und über die Administration der Anstalt zu besprechen.

Der Primararzt oder der Verwalter kann sonstige Angestellte (Hausarzt, Adjunkt, Schwester Oberin, Seelsorger u.) zur Teilnahme an der Besprechung zuziehen.

Einer solchen Einladung ist seitens dieser Angestellten Folge zu leisten und sind über alle vom Primararzt oder Verwalter gestellten Fragen die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Art. 8.

Die nähere Umschreibung des Wirkungskreises und des Maßes der Verantwortung der Angestellten und Bediensteten ist durch besondere Dienstsanweisungen geregelt.

Für sämtliche definitiv Angestellten und Bediensteten der Anstalt sind die für o.-ö. Landesbeamte und Angestellte bestehenden Dienstvorschriften maßgebend. Die Personalverhältnisse des nicht bleibend angestellten Pflege-, Dienst- und Wirtschaftspersonales werden jeweils seitens der o.-ö. Landesregierung durch besondere, beziehungsweise nach den für die Bediensteten gleicher Kategorie der übrigen Landesanstalten geltenden Vorschriften geregelt (Kollektivverträge bezw. Vereinbarungen mit dem Ordens-Institut).

Art. 9.

Bestimmungen der Satzungen und der Dienstsanweisungen, die mit diesen im Art. 1 — 8 festgelegten Grundsätzen im Widerspruch stehen, treten hiemit außer Kraft.

